

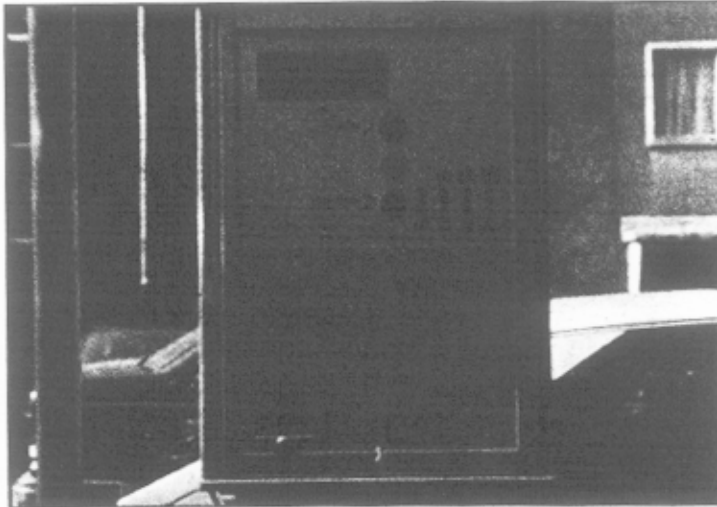
# "Wer nicht laufen will, muß zahlen ..."

## Teure Parkplätze in Beeskows Innenstadt - ein rotes Tuch für viele Bürger - Drei Fragen an das Ordnungsamt -

Aufgrund zahlreicher Unmutsäußerungen von BSK-Lesern, den ruhenden Verkehr im Zentrum unserer Kreisstadt betreffend, wandten wir uns an das zuständige Ordnungsamt.

**Frage 1:** Kurzparken in der Beeskower Innenstadt ist nicht billig, da man mindestens 0,50 DM berappen muß, um für 30 min einen Parkplatz am OK-Markt bzw. in Sparkassennähe nutzen zu können. Warum ist es nicht möglich, z.B. für 0,30 DM eine Viertelstunde zu Parken? Viele Parker schöpfen die bezahlte Parkdauer nicht aus, da sie z.B. nur Kontoauszüge bzw. Geld abholen. Außerdem ist der Automat auch für kleinere Münzen als die Halbmark einrichtbar. Warum geht das in Beeskow nicht?

**Antwort:** In Beeskow gibt es, außer der genannten Parkzone, viele andere Parkmöglichkeiten, z.B. in der Bodelschwinghstraße (Richtung Pfarramt), am Krankenhaus, gegenüber dem Schützenhaus, in der Gartenstraße, am Markt, am Bollwerk, in der Brandstraße, in der Poststraße, auch hinter der Post selbst. Keiner zwingt also den Autofahrer, den gebührenpflichtigen Parkplatz zu



Portrait eines Beeskower Straßenräubers - erst ab 0,50DM ist er zufrieden

benutzen. Wer dies aber tut, muß für die entsprechende Bequemlichkeit auch den vorgeschriebenen Mindestpreis von 0,50 DM bezahlen. Simpel ausgedrückt könnte man also erwidern: Wer nicht ein Stückchen laufen will, muß zahlen.

**Frage 2:** Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn man eine Sonderparkgenehmigung (Parken im eingeschränkten Halteverbot) in Anspruch nehmen will? So fällt auf, daß einige Besitzer dieser Sondergenehmigung echte Sonderparker sind. So parkt z.B. ein metallicarbener Golf II prinzipiell im Parkverbot (Luchstraße), obwohl genau auf der an-

deren Straßenseite ein großer Parkplatz ist. Ist dies im Sinne des Erfinders...?

**Antwort:** Eine Sonderparkgenehmigung kann derjenige erhalten, der ein selbstständiges Gewerbe führt und dies auch nachweisen kann. Sinn dieser Sache besteht darin, daß für die Gewerbetreibenden bekanntermaßen Zeit gleich Geld bedeutet und diese mit der Sonderparkgenehmigung eingespart werden kann. Lange Parkwege werden so vermieden. Weiterhin nicht parken darf auch ein Besitzer einer Sondergenehmigung auf Bundes- und Landesstraßen, sowie in den Zonen, für die Parkgebühren zu entrichten sind, d.h.

hier kann der Betreffende zwar parken, aber er muß auch dafür bezahlen. Was den Golf angeht, so nutzt dieser nur die Möglichkeiten, die ihm seine Sonderparkgenehmigung bietet. Das Ordnungsamt kann ihm also das Benutzen des Parkplatzes nicht vorschreiben. Eine Sonderparkgenehmigung für ein Jahr kostet 79,00 DM.

**Frage 3:** Wer die Kreuzung Berliner Straße und Breite Straße an Markttagen von der Breitscheidstraße in Richtung Bahnhofstraße befährt, wird häufig stark in der Sicht behindert, da Verkaufsstände- bzw.-wagen der Händler zu nahe an der Straße stehen. Wie will das Ordnungsamt dieser Gefährdung des Verkehrs begegnen?

**Antwort:** Das Ordnungsamt bemüht sich darum, besagte Ecke freizuhalten. Das ist jedoch nicht immer möglich. Aus diesem Grunde überprüfen wir selbst die Sicht von einem PKW aus. Resultat: Hält man genau an der Haltelinie, ist der Verkehr überblickbar. Natürlich ist ein konzentriertes, vorausschauendes Fahren erforderlich. Außerdem, es wäre ja denkbar, an dieser Ecke stünde ein Haus, in dem Fall müßte man auch, um Sicht zu haben, bis an die Haltelinie heranfahren.

Es fragte Thomas Heine